

Die Bestrebungen behufs Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule für Graubünden : der Russhof und das R.A. Planta'sche Legat [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Band (Jahr): 1 (1896)

Heft 2

PDF erstellt am: 12.07.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-895068>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bündnerisches Monatsblatt.

Nr. 2.

Chur, Februar.

1896.

Erscheint den 10. jeden Monats. Abonnementspreis: franko durch die ganze Schweiz Fr. 3. —, im Ausland Fr. 3. 60.
Insertionspreis: Die zweigespaltene Petitzeile 15 Cts.

Redaktion und Verlag: S. Meißer.

Die Bestrebungen behufs Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule für Graubünden, der Ruzhof und das R. A. Planta'sche Legat.

II.

Erst im Jahre 1847 kam die Errichtung einer landwirtschaftlichen Anstalt im Großen Räte wieder zur Sprache, und wurden auf Antrag eines Mitgliedes Kleiner Räte und Ständekommission beauftragt, nach Einholung von Gutachten des Erziehungsrates und der Forstkommision die Frage, ob die Errichtung einer landwirtschaftlichen und Forstschule, verbunden mit einem Lehrerseminar, zweckmäßig und ausführbar erscheine, sorgfältig vorzubereiten und dem Großen Räte diesfalls Bericht und Antrag zu hinterbringen. — Die verlangten Gutachten werden eingeholt. Die Forstkommision wollte sich beim dormaligen Stand unseres Forstwesens irgend einen wesentlichen Erfolg von einer Forstschule nicht versprechen und riet, sich einstweilen auf die Errichtung einer landwirtschaftlichen Anstalt zu beschränken; immerhin aber sollte darauf Bedacht genommen werden, daß allenfalls später, wenn sich die Verhältnisse unseres Forstwesens günstiger gestalten, eine Forstschule mit der landwirtschaftlichen Anstalt verbunden werden könne. Grundsätzlicher als die Forstkommision wollte der Erziehungsrat die landwirtschaftliche Schule, welche er als entschieden wünschbar und nötig bezeichnete, mit keiner andere Zwecke verfolgenden Anstalt verquicken, weil dadurch ihre Wirksamkeit und ihr Erfolg wesentlich beeinträchtigt würde. Von der Voraussetzung ausgehend, daß durch ein billiges Kostgeld der Zöglinge die Kosten der Anstalt größtenteils gedeckt werden sollten, gelangte der Erziehungsrat zu dem Schlusse, ein Jahresbeitrag

von fl. 1200 bis 1500 ab Seiten des Staates dürfte zur Alimentation der Anstalt genügen.

Den 6. Juni 1848 befaßte sich die Standeskommission mit der Frage. Die Behörde war der ungetheilten Ansicht, daß eine landwirtschaftliche Anstalt für unsern Kanton wünschbar und notwendig sei, besonders wurde hervorgehoben, daß es gegenüber der landwirtschaftlichen Bevölkerung, die das meiste beitrage zu den Einnahmen des Staates, eine Ehrenpflicht des letztern sei, eine Anstalt zu zweckmäßiger Ausbildung im Berufe derselben zu errichten, namentlich im Hinblick auf die bedeutenden Opfer, welche er durch Dotierung der beiden Kantonschulen behufs wissenschaftlicher Ausbildung der dem wohlhabenderen Stande angehörenden Jugend bringe. Demnach beschloß sie, beim Großen Räte die Errichtung einer theoretisch-praktischen landwirtschaftlichen Anstalt, verbunden mit der Bewirtschaftung eines Anstaltsgutes, zu beantragen, sowie vom Erziehungsrat ein weiteres Gutachten über die Wahl der Örtlichkeit und die Kosten der Errichtung und Unterhaltung der Anstalt einholen zu lassen. Von einer Verbindung der landwirtschaftlichen Schule mit einer Forstschule wollte sie einstweilen absehen, behielt sich aber vor, auf eine solche später zurückzukommen.

Wie die Standeskommission, war auch der Große Rat von der unbedingten Zweckmäßigkeit und dringenden Notwendigkeit der Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule überzeugt. In der sehr weitläufigen Diskussion wurde besonders darauf hingewiesen, daß unsere Bevölkerung bei richtiger Betreibung von Viehzucht und Landwirtschaft weit wohlhabender sein könnte und müßte, als es thatsächlich der Fall sei. In Bezug auf die Kosten wurde bemerkt, daß zwar im Allgemeinen der gegenwärtige Zeitpunkt für Dekretierung neuer Ausgaben nicht ein günstiger sei, daß aber die Errichtung einer landwirtschaftlichen Anstalt gerade im jetzigen Moment, wo alle andern Erwerbszweige sich als unzuverlässig erweisen, und durch die Auswanderer viel bares Geld aus dem Kanton gezogen werde, zu dringend erscheine, als daß man dieselbe der Kosten wegen unterlassen oder auch nur hinauschieben dürfte, selbst wenn der Staatsbeitrag sich bedeutend höher belaufen sollte, als der Erziehungsrat annehme. — Nur von einer Seite erhob sich etwelche Opposition, indem bemerkt wurde, daß unser Kanton, wenn er jedem sich gerade als dringend zeigenden Bedürfniß vereinzelt abhelfen wolle, hierbei unverhältnißmäßig große Opfer zu tragen und sich doch nur eines

sehr mangelhaften Erfolges zu erfreuen habe; demnach dürfte es an der Zeit sein, ernstlich die Organisation des gesamten Unterrichtswesens an die Hand zu nehmen und namentlich durch Vereinigung der beiden Kantonschulen, Errichtung einer gemeinsamen Schullehrerbildungsanstalt, sowie dann einer landwirtschaftlichen und Forstschule das Unterrichtswesen besser und systematischer zu gestalten. Der an diese Ansicht geknüpfte Vorschlag, daß eine solche Reorganisation der Unterrichtsanstalten von den zuständigen Behörden vorberaten und dabei der landwirtschaftliche Unterricht ganz besonders ins Auge gefaßt werden solle, fand jedoch keine Unterstützung, vielmehr wurde dagegen bemerkt, daß eine Vereinigung beider Kantonschulen dermalen noch unausführbar erscheine, und daß ein derartiger Versuch geeignet wäre, den Zweck der Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule gänzlich zu vereiteln. Der Antrag der Standeskommission wurde fast einstimmig zum Beschlusse erhoben.

Inzwischen war ein Ereignis eingetreten, das geeignet schien, die Bestrebungen für Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule gewaltig zu fördern und denselben einen baldigen Erfolg zu sichern. Den 25. Januar 1848 starb Herr Vandammann Thomas Vareda auf dem Ruzhof. Durch Testament vom 30. April 1842 hatte dieser sein gesamtes im Kanton Graubünden befindliches Vermögen zur Errichtung und immerwährenden Unterhaltung einer Erziehungsanstalt für unbemittelte Kinder graubündnerischer Geburt und evangelischer Konfession, welche den Namen Thomasstiftung führen sollte, bestimmt*). Neun Testamentsexecutoren nach eigener Wahl Vareda's waren mit der Ausführung des von ihm errichteten Testaments beauftragt.

Diese fanden jedoch bei näherer Prüfung der Vareda'schen Hinterlassenschaft, daß mit dem sich ergebenden Aktivenüberschuß kaum eine selbstständige Anstalt im Sinne des Testamentes gegründet werden könne, und einigten sich, um den Intentionen des Testators dennoch gerecht zu werden, dahin, dem Kleinen Räte evangel. Teil zu Handen der evangel. Session die ganze Hinterlassenschaft zur Gründung der Thomasstiftung, oder auch, mit billiger Berücksichtigung derselben, zur Errichtung der projektierten kantonalen, landwirtschaftlichen Anstalt anzutragen. Die hierauf vom evangelischen Kleinen Räte und der evan-

*) *Anmerkung.* Näheres über die Vareda'sche Thomasstiftung wird in einer spätern Nummer mitgeteilt werden.

gelisten Session gepflogenen Verhandlungen führten zu dem Beschlusse der letztern, dem politischen Großen Räte die Übernahme der Vareda'schen Masse mit Aktiven und Passiven, allen darauf haftenden Rechten und Verpflichtungen zur Gründung der kantonalen landwirtschaftlichen Schule zu empfehlen. Maßgebend bei diesem Beschlusse war einerseits die Überzeugung, daß der Rußhof, wie kein anderes Gut, sich für den beabsichtigten Zweck eignete, andererseits mußten sowohl die Testaments-executoren, als auch der Kleine und Große Rat evangelischen Theils sich sagen, daß durch Übernahme der Vareda'schen Hinterlassenschaft von Seiten des Kantons die sonst äußerst schwierige Liquidation derselben am leichtesten und günstigsten durchgeführt werden könnte. Das Recht der Thomastiftung wurde in der Weise gewahrt, daß für wenigstens vier arme protestantische Bündnerknaben Freiplätze auf die Zeit hin, zu welcher dieselbe ins Leben gerufen werden könnte, ausbedungen waren; einstweilen mußte hierauf noch verzichtet werden, weil der Witwe Vareda's die lebenslängliche Nutznießung des ganzen Vermögens vertraglich zugesichert war.

Hier mag der passende Ort sein, einige wenige Sätze über die Lage, Entstehung und bisherige Geschichte des Rußhofs einzufügen. Der Rußhof, heute Plantahof, liegt etwa 3 Kilometer nördlich vom Dorfe Zizers, westlich vom Eisenbahndamm der B. S. B., östlich von der deutschen Straße begrenzt. Heute bildet das ganze ausgedehnte Gut einen eingezäunten Hof. Im Anfang dieses Jahrhunderts stand da, wo heute das Wohngebäude des Plantahofes steht, das „Schneiderhäuschen“. Dieses bildete mit 5400 Klafter dazu gehörendem abungs-freiem Boden schon damals einen eingezäunten Hof, der mitten in dem großen Wiesengebiete lag.

Im Jahre 1811 kaufte Thomas Vareda von Prüz, später auch Bürger der Gemeinde Zizers, der sich als Zuckerbäcker in Rußland ein bedeutendes Vermögen erworben hatte, dieses Gffekt; durch spätere Kaufsabschlüsse erwarb er sich auch die umliegenden Wiesen und vereinigte sie, nachdem er sie durch bedeutende Opfer von der den beiden Gemeinden Zizers und Igis zustehenden Abungsservitut befreit, mit dem Schneiderhäuscheneinfang zu dem Russischen Hofe*) oder Rußhof, wie Vareda sein Gut nannte, das mittlerweile einen Umfang von 37,675

*) Anmerkung. Urkundlich kommt der Name „Russischer Hof“ zuerst im Jahre 1819 vor.

alten Mästern oder 46 Fucharten gewonnen hatte. Außer dem Ruzhof erwarb Herr Lareda noch andere sehr ausgedehnte Grundstücke, meist auf Gebiet der Gemeinde Igis gelegen. Gegen Ende des 2. oder Anfangs des 3. Jahrzehntes unseres Jahrhunderts errichtete er den Schwelldamm beim Felsenbach und gewann dadurch die Wasserkraft des Igiser Mühlbaches. Die gegenüber den Gerichten Schiers und Seewis und Grüsch und den Gemeinden Bizers und Igis eingegangene Verpflichtung der Unterhaltung des Schwelldammes und der Bachleitung und der dadurch notwendig gewordenen Schutzvorrichtungen, und die Anlage von verschiedenen Wasserwerken längs des Mühlbaches kosteten Herrn Lareda schweres Geld und verwickelten ihn in verschiedene Prozesse, so daß es nach seinem Tode nicht nur sehr schwierig war, den Vermögensstand genau festzustellen, sondern auch die Verwaltung und Liquidation der Hinterlassenschaft ungemein erschwert war.

So stand die Sache, als im Sommer 1848 der Kleine Rat in Ausführung des obenangeführten, großrätlichen Beschlusses dem Erziehungsrat den Auftrag erteilte, ein Gutachten einzubringen über die Wahl der Örtlichkeit für die zu gründende landwirtschaftliche Anstalt und die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung derselben. Es konnte natürlich nicht fehlen, daß der Erziehungsrat angesichts dieser Sachlage neben dem Gebiete der Domleschger Rheinkorrektion, den Realitäten von Ortenstein und der Waisenanstalt Chur in Masans auch den Ruzhof für die Gründung der landwirtschaftlichen Anstalt in Vorschlag brachte und zu Gunsten der Wahl dieser Örtlichkeit verschiedene Vorteile anführte, namentlich die bequeme Lage derselben unmittelbar an der Straße und in der Nähe der Hauptstadt, den sich bietenden günstigen Anlaß zur Erwerbung desselben und den schönen, arrondierten Güterkomplex; hingegen wurden als Nachteile bezeichnet die geringe Mannigfaltigkeit des Bodens, der Mangel von Wald, Alpen, Weiden und Maiensäßen, so daß keine Gelegenheit geboten sei, die Zöglinge in die Alp- und Forstwirtschaft einzuführen, vollends aber die auf dem Gute haftenden Lasten und Pflichten, die noch schwebenden Prozesse und ganz besonders das ungesunde Klima der dortigen Gegend, dessen Folge die 1823 und 1824 in Bizers und Igis grassierenden Wechselstieber gewesen seien.

Der Rheinkorrektionsboden im Domleschg war damals bereits für die Errichtung der kantonalen Straf- und Korrekptionsanstalt bestimmt,

der Erziehungsrath fand jedoch, das Areal desselben sei ausgedehnt genug für das Zuchthaus, die Korrekionsanstalt und die landwirtschaftliche Anstalt; die Lage sei fruchtbar und gestatte eine größere Mannigfaltigkeit der Kultur als der Aushof, nur der Weinbau sei ausgeschlossen; ein Nachtheil sei, daß alle Gebäulichkeiten erst neu erstellt werden müßten, sowie daß die Gefahr der Verheerung durch den Rhein, der zwar seit 17 Jahren sein Bett nie mehr verlassen habe, nicht ausgeschlossen sei.

Zu Gunsten von Ortenstein führte der Erziehungsrat neben der Fruchtbarkeit der Gegend besonders die Mannigfaltigkeit der dortigen Güter, sowie das Vorhandensein von Waldungen, Weiden und Alpen an, bedenklich erschien ihnen dagegen, daß die vorhandenen weitläufigen Gebäulichkeiten dem Zwecke der Anstalt gar nicht entsprächen und daß demnach auch für Ortenstein die Erstellung neuer Gebäulichkeiten in Aussicht genommen werden müßte.

Weit besser schien dem Erziehungsrat nach dieser Seite hin die Armenanstalt der Stadt Chur in Masanz zu entsprechen, ebenso empfahl sich dieselbe durch die Nähe von Chur, hingegen wurde als entschiedener Mangel dieses Gutes betont der schlechte und unfruchtbare Boden, sowie der Mangel an Wasser.

Ohne sich des weitern darüber auszusprechen, welcher von den vier vorgeschlagenen Lokalitäten der Vorzug zu geben sei, bemerkte der Erziehungsrat schließlich, unbedingt nötig sei eine gesunde Lage und eine solche, welche eine möglichst mannigfaltige Kultur begünstige, sowie genügende Güter für die verschiedenen Zweige des landwirtschaftlichen Betriebes. Auf das Vorhandensein von Gebäulichkeit sei nicht allzu großer Wert zu legen, weil solche dem beabsichtigten Zwecke doch nur in unvollkommener Weise entsprechen. Über die Kostenfrage erklärte er, sich nicht äußern zu können, bis die Lokalfrage entschieden sei.

Den 10. November 1848 wurde dem Großen Räte das Gutachten des Erziehungsrates vorgelegt und zugleich Mitteilung gemacht von dem Lareda'schen Vermächtnis, den gepflogenen Unterhandlungen und dem Antrag des evangelischen Großen Rates. Der Vorschlag des städtischen Waisenhauses fand im Großen Räte am wenigsten Anklang, da der steinige und unfruchtbare Boden sich ebensowenig als das Anstaltsgebäude für eine landwirtschaftliche Anstalt eigne; übrigens wurde von dem in der Behörde anwesenden Bürgermeister von Chur bemerkt, es

sei von den städtischen Behörden keine Zusicherung über die Abtretung der Waisenanstalt gemacht worden, und es sei darum auch nicht einzusehen, auf was dieser Vorschlag des Erziehungsrates sich gründe. Auch der Rheinkorrektionsboden wurde als nicht zweckentsprechend befunden, weil er ganz eben und noch unkultiviert sei. Der Zweck einer landwirtschaftlichen Anstalt aber sei nicht der, unkultivierten Boden zu kultivieren, sondern hauptsächlich schon kultivierten gehörig benutzen zu lernen. Ueberdies sei der dortige Boden noch mehrere Jahre nicht kultivierbar, auf keinen Fall zu einem landwirtschaftlichen Versuchsfelde geeignet und keineswegs vor der Gefahr zerstörender Überschwemmungen gesichert.

Von verschiedenen Seiten wurde lebhaft der Ankauf der Güter und Gebäulichkeiten von Ortenstein befürwortet und zu dessen Gunsten namentlich angeführt, die Lage im Mittelpunkt des Kantons, die Fruchtbarkeit der Gegend, die Mannigfaltigkeit des Bodens, die Berg und Ebene, Wälder, Alpen und Weiden, sonnige und schattige Lagen vereinige, die Abzugsfreiheit der Güter und die geringen baulichen Veränderungen, welche die vorhandenen weitläufigen Gebäulichkeiten erforderten, um dem Zwecke einer landwirtschaftlichen Anstalt zu entsprechen. Bedenken erregte dagegen die geforderte Kaufsumme von fl. 80,000, ebenso wurde auf die schlechte Kommunikation hingewiesen, die Zweckmäßigkeit der Gebäulichkeiten angezweifelt und behauptet, daß die Verschiedenheit der Lage der Liegenschaften nicht so wesentlich sei, und daß namentlich die Alpen, deren Bewirtschaftung schwerlich mit der landwirtschaftlichen Anstalt vereinigt werden könne, ziemlich entbehrlich sein dürften, indem die Wolkereibereitung auch in der Anstalt selbst erlernt werden könne.

Die Mehrheit in der Behörde fand, am besten eigne sich der Hof für eine landwirtschaftliche Anstalt; dort könnten alle im Kanton gebauten Kulturpflanzen gezogen und alle Arten der Bodenkultur erlernt werden. Auch dieses Gut sei zum großen Teil abzugsfrei; Alpen und Maiensäße könnten nötigenfalls vom Kloster Pfäfers in der Nähe um ein billiges gekauft werden. Die weniger zentrale Lage könne nicht in Betracht fallen. Die besonders durch die Presse verbreiteten Bedenken, daß die dortige Gegend ungesund sei, sei durch die Erfahrung widerlegt; sei die Gegend einmal ungesund gewesen, so sei dies nicht mehr der Fall seit Erbauung des Linthkanals und Entsumpfung der Um-

gend des Wallensees. Gegen die Übernahme des Vareda'schen Nachlasses zwar erhoben sich verschiedene Bedenken, immerhin aber war die Versammlung im Allgemeinen der Ansicht, daß der Kanton den Anlaß zur Erwerbung dieses zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Anstalt geeigneten, bedeutenden Güterkomplexes nicht sollte unbenützt lassen.

Zu einem endgültigen Beschluß gelangte die Behörde jedoch noch nicht, hingegen erteilte sie dem Kleinen Rat den Auftrag, einerseits vom Sanitätsrate sich ein Gutachten über die sanitarischen Verhältnisse des Rukhofes abgeben zu lassen, anderseits mit den Gerichten Schiers und Seewis und Grösch und den Gemeinden Bizers und Tgis, der nützungsberechtigten Wittwe Vareda und den Testamentsexecutoren möglichst günstige Einverständnisse zu treffen, sowie alle weiteren Maßnahmen zur Wahrung und Sicherung der Rechte des Kantons zu treffen, und bevollmächtigte denselben, im Notfall der Vareda'schen Masse zur Befriedigung von drängenden Gläubigern einen Vorschuß bis auf 15,000 fl. aus der Standeskasse zu machen. Je nach dem Erfolg dieser Schritte sollten dann Kleiner Rat und Standeskommission ein eventuelles Einverständnis bezüglich der Antretung der Erbschaft durch den Kanton abschließen und dasselbe dem Großen Räte vorlegen. (Fortsetzung folgt.)

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Graubünden.

(Schluß).

Nach manigfachen Vorarbeiten konnte im Anfang des Jahres 1895 auch die neue Koch- und Haushaltungsschule eröffnet werden.

Den 23. Mai 1890 hatte die Gemeinnützige Gesellschaft beschlossen, die Errichtung einer solchen Schule anzustreben, und zu diesem Zwecke eine Spezialkommission aus mehreren Herren und Damen ernannt. Nach jahrelangen Beratungen und Verhandlungen mit den Behörden gelang es dieser Kommission, die zur Fondierung der Anstalt nötigen Geldmittel zusammen zu bringen und auch eine schöne Summe von Beiträgen für den Betrieb derselben zu erhalten. Kanton und Stadt bewilligten an die Errichtungskosten je Fr. 1400, die Gemeinnützige Gesellschaft und die Dr. Bernhard'sche Legatenkommission je Fr. 500, zusammen also Fr. 3800, welche Summe bis auf zirka Fr. 1000 für genannten Zweck verbraucht wurde. Dieser Rest ist als Reservecapital für allfällige spätere Bedürfnisse in einem Sparhefte angelegt. An